

Fairplay statt Rosenkrieg

Was Zahnärzte beim Ehevertrag beachten sollten

Der Begriff „Rosenkrieg“ ist als Filmtitel einer existenzvernichtenden Trennungsgeschichte bekannt geworden und steht seitdem für die in Scheidungsfällen häufig traurige Realität. Aufgrund persönlicher Verletzungen oder dem Prinzip, den größtmöglichen finanziellen Vorteil für sich herauszuholen, wird unter Eheleuten nicht selten bis auf den letzten Cent gestritten. Mit einem Ehevertrag, der schon vor der Heirat, aber auch jederzeit während der Ehe – zum Beispiel bei einer Praxisübernahme, der Beteiligung an einer Gemeinschaftspraxis oder einer größeren Erbschaft – geschlossen werden kann, lässt sich solch einem Szenario vorbeugen.

Als Notar begegnet man öfters vagen Vorbehalten gegenüber Eheverträgen. Diese beruhen häufig auf der Annahme, dass man nur ganz allgemeine Regelungen, wie zum Beispiel die Gütertrennung, vereinbaren könne oder dass damit immer der wirtschaftlich „stärkere“ Ehegatte bevorzugt werde. Erst in der konkreten Beratung stellt sich dann heraus, dass dies keineswegs so sein muss, sondern dass Eheverträge ganz unterschiedlichen Zwecken dienen können und an die jeweilige Lebenssituation angepasst werden müssen.

Anlass für einen Ehevertrag können dabei natürlich persönliche Vorstellungen der Partner über ihren „Ehetyp“ sein, zum Beispiel wenn beide kinderlos berufstätig bleiben und ihre finanziellen Verhältnisse weitgehend trennen wollen. Auf einer solch individuellen Zukunftsplanung basieren beispielsweise sogenannte unterhaltsverstärkende Eheverträge. Mit ihnen wird frühzeitig geregelt, dass auch im Falle der Trennung ein Ehegatte mehr Zeit für die Betreuung gemeinsamer Kinder aufwenden kann, als dies dem aktuellen gesetzlichen Modell, das stark auf eine Fremdbetreuung setzt, entspricht.

Doch auch äußere Umstände können Anlass dafür sein, einen Ehevertrag zu schließen. Verständlich wird dies, wenn man berücksichtigt, dass das gesetzliche Familienrecht allein auf dem häufigsten „Ehetyp“ aufbaut: dem zweier jüngerer Angestellter, die während ihrer Ehe gewisse Geldrücklagen aufbauen oder eine eigengenutzte Immobilie er-



Ehekrise mit Folgen: Für niedergelassene Zahnärzte kann eine Scheidung richtig teuer werden.

werben und die möglicherweise Erbschaften in überschaubarem und leicht zu berechnendem Umfang erhalten. Insbesondere bei Selbstständigen und bei Personen, die größere Erbschaften erwarten, stößt dieses System aber an seine Praktikabilitätsgrenzen, die zu erheblichem Aufwand und auch Streit führen können.

Solche äußeren Umstände liegen regelmäßig bei selbstständigen Zahnärztinnen und Zahnärzten vor, die erhebliche Investitionen in die eigene Praxis tätigen müssen. Wie man darauf reagiert, ohne das Grundprinzip der hälftigen Teilung generell infrage zu stellen, soll im Folgenden skizziert werden. Dabei muss man im Eherecht immer drei typische Regelungsbereiche unterscheiden, und zwar den Zugewinnausgleich, den naheheiligen Unterhalt und den Versorgungsausgleich.

Zugewinnausgleich

Treffen Ehegatten keine Vereinbarungen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Das Vermögen kann dabei zwar getrennt angelegt sein, im Scheidungsfall wird aber der jeweilige Vermögenszuwachs, der sogenannte Zugewinn, ermittelt und hälftig ausgeglichen. Dazu zählen nicht nur typische Geldanlagen, die man relativ leicht berechnen und gegebenenfalls teilen kann, sondern auch Immobilien und der Wert einer Zahnarztpraxis beziehungsweise die Beteiligung an einer Gemeinschaftspraxis.

Ein Beispiel: Im Jahr 2004 hat eine junge Zahnärztin eine bestehende Praxis für 350.000 Euro übernommen und modernisiert, wobei sie 50.000 Euro Eigenkapital einbrachte und einen Kredit über 300.000 Euro aufnahm. Im gleichen Jahr heiratete sie ihren Lebensgefährten. Zehn Jahre später kommt es zur Scheidung. Nach entsprechenden Schätzgutachten – auch dies ein Punkt, über den heftig und lange gestritten werden kann – bewertet der Richter die Praxis mit 450.000 Euro. Zieht man davon die verbleibende Kreditsumme von zum Beispiel 100.000 Euro ab, erzielte die Ehefrau einen Zugewinn von 300.000 Euro (von 50.000 auf 350.000 Euro Reinwert) und muss im Zugewinnausgleich 150.000 Euro an ihren geschiedenen Mann auszahlen. Sind keine weiteren Vermögenswerte vorhanden, kann sich dies existenzbedrohend auswirken.

Um Streitigkeiten bei der Bewertung der Praxis und das Risiko einer Ausgleichszahlung, die an die Substanz des Praxisvermögens geht, einzugrenzen, kann die Zugewinngemeinschaft „modifiziert“ werden. Dabei erhält man die Zugewinngemeinschaft für den allgemeinen privaten Vermögensaufbau, rechnet aber das Praxisvermögen aus dem Zugewinnausgleich – gegebenenfalls auch mit Kompensationen im sonstigen Vermögen – heraus. Auch Bewertungsvorschriften können dabei vereinfacht werden, um langwierige Gutachterstreitigkeiten zu vermeiden.

Nachehelicher Unterhalt

Unterhalt ist im Falle der Scheidung aus dem Einkommen und nicht aus dem Vermögen zu leisten. Gerade aber die Einkommensermittlung kann bei selbstständigen Zahnärzten Streitigkeiten auslösen, da sie gegebenenfalls jedes Jahr wieder durchzuführen ist. Bei Gemeinschaftspraxen führt dies zudem zu der unangenehmen Konsequenz, dass die Bilanz und damit das Einkommen aller beteiligten Zahnärzte dem geschiedenen Ehegatten offengelegt werden muss. Auf Unterhalt kann man häufig nicht verzichten (zum Beispiel bei der Kinderbetreuung oder bei Krankheit eines Ehegatten) – oder will dies auch gar nicht. Im Ehevertrag kann man aber auch Regelungen zur Einkommensermittlung treffen. So hat zum Beispiel die Vereinbarung eines (großzügigen) Höchstbetrags eine befriedende Wirkung, da dann zumindest nicht über die Höhe eines möglicherweise darüber hinausgehenden Einkommens gestritten werden kann. Nicht selten leistet dann der zahlungspflichtige Ehegatte frei-



Wertvolles Dokument: Ein Ehevertrag kann im Scheidungsfall vor finanziellen Einbußen schützen.

willig diesen Höchstbetrag, um sich Diskussionen über seine Einkommenshöhe zu ersparen.

Versorgungsausgleich

Zu beachten ist schließlich der Versorgungsausgleich, mit dem alle Rentenanwartschaften, die die Ehegatten in gesetzlichen oder privaten Versorgungssystemen erzielen, gesplittet werden. Dadurch ist gesichert, dass ein Ehegatte, der während der Ehe nicht oder nur eingeschränkt berufstätig ist, über eine eigene gleichberechtigte Altersversorgung verfügt. Dieses gesetzliche Teilungssystem kann erhebliche wirtschaftliche Nachteile haben, wenn die Rentenrechte in unterschiedlichen Versorgungssystemen – wie zum Beispiel in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bayerischen Ärzteversorgung – gebildet werden. Denn in diesem Fall kommt es gesetzlich zu keiner Verrechnung, sondern die jeweiligen Anwartschaften müssen tatsächlich gesplittet werden. Bei der Ärzteversorgung kommt es damit zu einem Wertabfluss, der aufgrund der unterschiedlichen Rechnungszinsen einige Prozent Verlust beinhaltet und zudem zu einer (vermutlich) schlechteren Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Durch einen Ehevertrag kann auch dieses System sinnvoll modifiziert werden, indem zum Beispiel interne Verrechnungsmethoden – zwischen verschiedenen Rentenarten oder auch zwischen Renten und anderen Vermögenswerten – vereinbart werden. Die Erfahrung lehrt, dass sich ein Rosenkrieg vermeiden lässt, wenn beide Partner frühzeitig nach einer sicheren, aber auch fairen Lösung suchen und sich gemeinsam beraten lassen.

Notar Dr. Felix Odersky
Dachau

Mitglied im Vorstand des Bayerischen Notarvereins